

Satzung über die Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in gemeindlichen Tageseinrichtungen (Kindergarten Aufnahmeordnung – Teil C der Kindergartensatzung) vom 27.Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat am 27.07.2023 die Satzung über die Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in gemeindlichen Tageseinrichtungen (Kindergarten Aufnahmeordnung – Teil C der Kindergartensatzung) beschlossen:

§ 1

Geltung

Die Regelungen gelten ab 01.09.2023 für Plätze im Altersbereich 1-6,5 Jahre in den Kindertageseinrichtungen der Trägerschaft der Gemeinde Nufringen. In den gemeindlichen Einrichtungen werden Kinder mit Erstwohnsitz in Nufringen aufgenommen.

§ 2

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe der vollständigen Anmeldeunterlagen im Rathaus, Bereich Kindergartenverwaltung, Hauptstraße 28, 71154 Nufringen. Eine Anmeldung ist erst nach der Geburt des Kindes möglich.

Die Anmeldung für das nächste Kita-Jahr (ab September) muss **bis spätestens 15. Februar** des Jahres erfolgen. Die Familien sind verpflichtet, die entsprechenden Einverständniserklärungen vorzulegen. Auf Zuzüge findet dies keine Anwendung.

§ 3

Platzvergabe

Der Platzbedarf in einer der gemeindlichen Kindertagesstätten wird wie folgt angemeldet:

- Anmeldung bis 15. Februar für das nächste Kindergartenjahr. Auf Zuzüge findet dies keine Anwendung.
Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- Die Aufnahmemappe mit den gesamten Anmeldeunterlagen kann auf der Homepage der Gemeinde Nufringen unter „Kindergärten in Nufringen“ ausgedruckt oder im Rathaus, Bereich Kindergartenverwaltung, Hauptstraße 28, 71154 Nufringen abgeholt werden.

- Die Anmeldeunterlagen sind **vollständig ausgefüllt** (mit Ausnahme des ärztlichen Attests) bis zum **15. Februar** im Rathaus, Bereich Kindergartenverwaltung, Hauptstraße 28, 71154 Nufringen abzugeben. Es können nur vollständig ausgefüllte und abgegebene Anmeldungen berücksichtigt werden.
- Eine Eingangsbestätigung wird durch die Gemeinde Nufringen an den Antragsstellenden versandt.
- Die Gemeinde Nufringen und die Leitungen der Einrichtungen beraten sich unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien über die Platzvergabe. **Die Platzvergabe in der angegebenen Wunsch-Kita wird hierbei nicht garantiert.**
- Die Bescheinigung über die ärztlichen Untersuchungen, die in der Anlage 10 der Aufnahmemappe enthalten ist, ist einen Monat vor Betreuungsbeginn im Rathaus, Bereich Kindergartenverwaltung, Hauptstraße 28, 71154 Nufringen abzugeben.
- In der Regel werden drei Monate vor Aufnahmedatum der Kindertagesaufnahmevertrag, Gebührenbescheid, sowie eine förmliche Zusage übersandt. Bei fehlender Rückantwort innerhalb von 14 Tagen wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.
- **Wohnortänderungen sind unverzüglich im Rathaus, Sachgebiet Kindertagesbetreuung schriftlich mitzuteilen.**
- Der genaue Aufnahmetermin wird von den Einrichtungsleitungen individuell mit der Gemeinde Nufringen festgelegt. Er orientiert sich an den Eingewöhnungsrichtlinien der Kindertageseinrichtungen.

§ 4

Allgemeine Aufnahmekriterien

In eine gemeindliche Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, bei denen zum Zeitpunkt der möglichen Aufnahme ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz besteht. Ein Anspruch auf andere Betreuungszeiten z.B. Ganztagesbetreuung oder auf eine wohnungsnah Aufnahme besteht nicht.

In eine Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, die mit **Hauptwohnsitz in Nufringen** gemeldet sind. Aufnahmeanträge können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden.

Darüber hinaus werden Kinder aufgenommen, die tagsüber vorwiegend in Nufringen betreut werden.

Des Weiteren werden Kinder aufgenommen, bei denen ein Elternteil in Nufringen beschäftigt ist, wenn es einen freien Platz gibt, der nicht beansprucht wird.

Zudem können Kinder aus einer umliegenden Gemeinde oder Stadt aufgenommen werden, wenn es einen freien Platz gibt, der nicht beansprucht wird.

Kinder mit Behinderung können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Einzelintegration möglich ist, das heißt, den besonderen Bedürfnissen in einer integrativen Gruppe mit Eingliederungshilfe Rechnung getragen werden kann. Hierüber entscheidet der Träger im Einzelfall.

Eine Mehrfachanmeldung für verschiedene Betreuungszeiten ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist die Ganztagesbetreuung, sofern diese nicht an jedem Wochentag in Anspruch genommen werden soll. Diese kann mit einer weiteren Betreuungsform kombiniert werden. Die Ganztagesbetreuung ist nur in Kombination mit Mittagessen möglich. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer des Quartals verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist und ein freier Platz in der gewünschten Betreuungsform zur Verfügung steht. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Wechsel in eine andere Einrichtung gewünscht ist.

Sollten mehrere gleichberechtigte Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Platzvergabe nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

§ 5

Kriterien der Platzvergabe

Die Platzvergabe in einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach folgenden Kriterien und der sich daraus ergebenden Reihenfolge. Die genannte Reihenfolge ist eine Prioritätenliste:

§ 5 a

Kriterien der Platzvergabe für Kleinkindgruppen (Alter 1-3 Jahren)

1. Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf einen Regelplatz.
2. Mindestens ein Geschwisterkind besucht dieselbe Kindertageseinrichtung.
3. Einzelfallentscheidungen des Trägers.
4. Das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages.

§ 5 b

Kriterien der Platzvergabe für Kindergartengruppen (Alter 3-6,5 Jahre)

1. Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII auf einen Regelplatz.
2. Kinder, die bereits eine Krippengruppe in der Kindertageseinrichtung besuchen.
3. Mindestens ein Geschwisterkind besucht dieselbe Kindertageseinrichtung.
4. Kindern mit einer körperlichen, geistigen und/oder sonstigen Behinderung werden gegenüber älteren Kindern in der Warteliste bevorzugt aufgenommen, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
5. Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.
6. Einzelfallentscheidungen des Trägers.
7. Eingangsdatum des Aufnahmeantrages.

§ 5 c

Kriterien bei der Platzvergabe der Ganztagesplätze

Um eine auch unter sozialen Gesichtspunkten gerechte Vergabe der Plätze sicherzustellen, werden die nachfolgenden Kriterien gleichwertig zueinander berücksichtigt:

- Kinder, deren alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung ist bzw. eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnt und dies durch eine Arbeits- bzw. Schulbescheinigung belegt.
- Kinder, deren beide Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind und dies durch entsprechende Bescheinigung nachweisen.
- Kinder aus Familien, in denen ein Elternteil, Kinder oder Personen, die im Haushalt leben, behindert oder schwer erkrankt sind und dadurch das Familienleben erheblich beeinträchtigt und dies durch Bescheinigung nachgewiesen ist.

§ 6 Warteliste

Kinder, denen kein Platzangebot gemacht werden konnte, verbleiben auf einer Warteliste. Bei einer Absage bleibt der Anspruch und die Platzbedarfsmeldung bis zu einem positiven Bescheid bestehen. Das Kind wird weiterhin auf den Wartelisten der ausgewählten Einrichtungen geführt.

Zu Wartelistenplätzen werden keine Auskünfte gegeben.

Bitte beachten Sie, dass Kinder, die einen Platz in einer nicht-gemeindlichen Einrichtung erhalten haben, bei der Platzvergabe für gemeindliche Einrichtungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Außerdem werden Eltern, die für ihr Kind ein Platzangebot in einer Kita erhalten, dies aber ablehnen, im laufenden Kita-Jahr nicht mehr berücksichtigt.

Des Weiteren werden Anmeldungen von Kindern, deren Eltern sich auf Schreiben der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nicht zurückmelden, von der Warteliste genommen.

§ 7 Gruppenzusammensetzung

Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, ist es aus pädagogischen und sozialpsychologischen Gründen wichtig, in den jeweiligen Gruppen eine ausgewogene Altersmischung anzustreben. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen sowie von deutschen Kindern und Kindern nicht deutscher Herkunft beabsichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2023 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Nufringen, 28.07.2023

Gez. Ingolf Welte

Bürgermeister